



## Bekanntmachung

### der Satzung über die Verlängerung der gültigen Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufhebung befindlichen Bebauungsplans „Im Weidengraben“ in Zeegendorf

Der Gemeinderat hat die Aufhebung des Bebauungsplanes „Im Weidengraben“ in Zeegendorf beschlossen. Zur weiteren Sicherung der Planung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 09.12.2024 für dieses Gebiet die Verlängerung der gültigen Veränderungssperre beschlossen. Diese wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 16 Abs. 2 BauGB).

Folgende Satzung wurde beschlossen:

### **Satzung über die Verlängerung der gültigen Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufhebung befindlichen Bebauungsplan „Im Weidengraben“ in Zeegendorf, Gemeinde Strullendorf**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 17 des Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils heute gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Strullendorf folgende Satzung:

#### **§ 1**

#### **Verlängerung und Geltungsdauer Veränderungssperre**

Zur weiteren Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufhebung befindlichen Bebauungsplans „Im Weidengraben“ in Zeegendorf wurde durch Satzung vom 27.02.2023 eine Veränderungssperre angeordnet. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 28.02.2023. Die Geltungsdauer dieser Veränderungssperre wird gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert. Die Jahresfrist beginnt am 28.02.2025.

#### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des in Aufhebung befindlichen Bebauungsplan „Im Weidengraben“ in Zeegendorf. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan vom 27.02.2023 dargestellt, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil dieser Satzung ist.

Der Geltungsbereich umfasst folgenden Grundstücke:

Flur Nr. vollständig:

542/15, 553, 557, 557/1, 557/2, 558/1, 558/2, 558/5, 562 und 563

Flur Nr. teilweise:

542/28, 547, 549/3, 550/3, 551/3, 552, 554, 554/2, 559 und 559/1

#### **§ 3**

#### **Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen**

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 BauGB, die von der Veränderungssperre nicht erfassten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 und 4 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

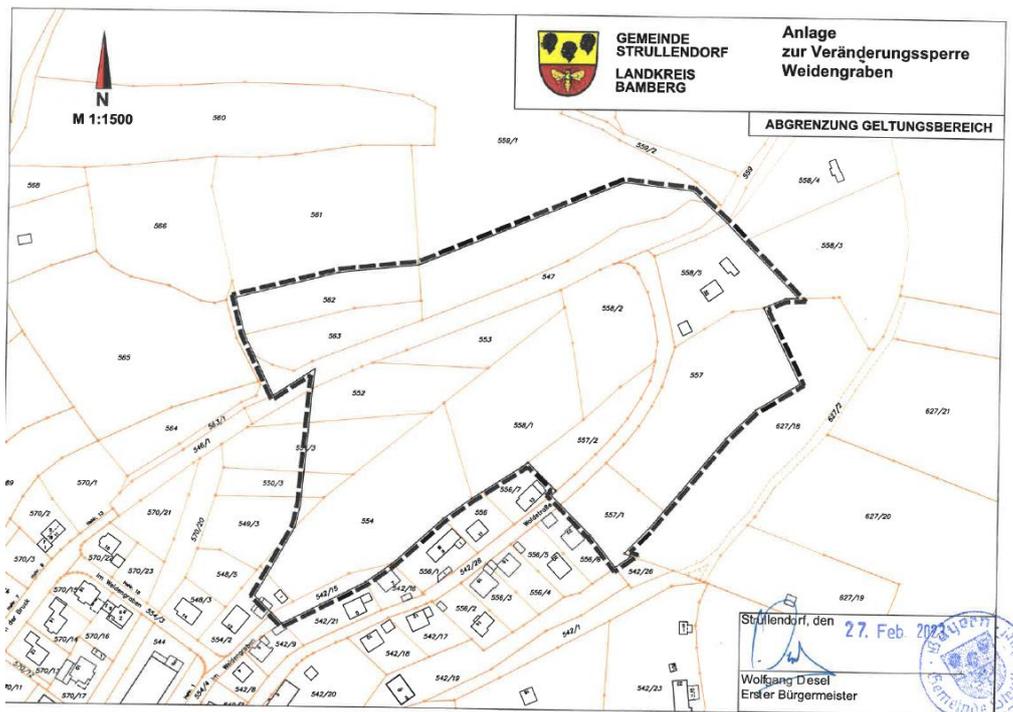
## § 4 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit die Aufhebung des Bebauungsplanes „Im Weidengraben“ oder seine Änderung in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf der Jahresfrist am 27.02.2026.

Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Veränderungssperre nochmals bis zu einem weiteren Jahr gemäß § 17 Abs. 2 BauGB verlängert werden.

### Anlage 1 – Geltungsbereich



**Mit dieser Bekanntmachung tritt die Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.**

### Hinweise

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während ihrer Geltungsdauer in der Gemeinde Strullendorf, Bauamt, Fochheimer Str. 32, 96129 Strullendorf, Zimmer E12, während der üblichen Dienststunden (Montag – Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und Donnerstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Strullendorf [www.strullendorf.de](http://www.strullendorf.de) veröffentlicht.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und BauGB über die Geltendmachung etwaigen Entschädigungsansprüchen für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemeinde Strullendorf, 10.12.2024

gez. Wolfgang Desel

Wolfgang Desel  
Erster Bürgermeister